



**Anordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**erlassen am 4. Mai 2026**  
**betreffend EP 2 983 864 B1**

**ANTRAGSTELLERIN:**

**OTEC Präzisionsfinish GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Helmut und Nico Gegenheimer und Soran Jota, Heinrich-Hertz-Straße 24, 75334 Straubenhardt Conweiler, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Klaus Haft, Rechtsanwalt Joscha Torweihe, Rechtsanwältin Antonia Wilhelm, HOYNG ROKH MONEGIER, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf und Theatinerstr. 7 / Eingang Maffeigasse, 80333 München, Deutschland

Europäischer Patentanwalt Steffen Lenz, Lichti Patentanwälte Partnerschaft mbB, Bergwaldstraße 1, 76227 Karlsruhe, Deutschland

elektronische Zustelladresse: klaus.haft@hoyngrokh.com

**ANTRAGSGEGNERIN:**

**STEROS GPA INNOVATIVE S.L.**, Calle Maracaibo 1, Nau 2, 08030, Barcelona, Spanien

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Peter Koch, PENFORCE, Gabelsbergerstraße 9, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: peter.koch@penforce.eu

**ANTRAGSPATENT:**

**EUROPÄISCHES PATENT NR.** EP 2 983 864 B1

**SPRUCHKÖRPER/KAMMER:**

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

### MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher und den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Schober erlassen.

### VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60(8) EPGÜ, 198.1, 199.2 VerfO – Antrag auf Aufhebung einer Anordnung der Inspektion und Beweissicherung

### ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 22. September 2025 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer beabsichtigten Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung auf dem Messestand der Antragsgegnerin gestellt.
2. Die Lokalkammer Düsseldorf hat am 22. September 2025 ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin folgendes angeordnet:
  - „I. Der Antragstellerin wird gestattet, eine sich in einem funktionsfähigen Zustand befindliche „DLyte PRO500 Automated Cell“ am Messestand der Antragsgegnerin auf der EMO Messe Hannover 2025, die vom 22. September 2025 bis 26. September 2025 auf dem Messegelände, Hermes Allee, 30521 Hannover, Deutschland, stattfindet, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher zu inspizieren und dabei
    1. die „DLyte PRO500 Automated Cell“ in Betrieb zu nehmen, wobei der Antragsgegnerin aufgegeben wird, etwa erforderliche Passwörter einzugeben;
    2. zum Zwecke und für die Dauer der Messungen des Bewegungsablaufs und der Rotationsgeschwindigkeit des Werkstückhalters der „DLyte PRO500 Automated Cell“, ein Smartphone am Werkstückhalter zu befestigen;
    3. geeignete Einstellungen an der „DLyte PRO500 Automated Cell“ vorzunehmen, um Verfälschungen des Messergebnisses zu vermeiden, insbesondere die Deaktivierung der Vibrationseinheit des Behälters;
    4. ein Programm an der „DLyte PRO500 Automated Cell“ auszuwählen und einzuschalten, das den Werkstückhalter zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt;
    5. sofern von der „DLyte PRO500 Automated Cell“ vorgesehen, ein Programm selbst zu konfigurieren und einzuschalten, das den Werkstückhalter zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt;
    6. die Messung während des Betriebs der „DLyte PRO500 Automated Cell“ durchzuführen;
    7. den Messvorgang so häufig zu wiederholen, bis eine hinreichende Messung der Rotationsgeschwindigkeit und des Bewegungsablaufs des Werkstückhalters der „DLyte PRO500 Automated Cell“ erfolgte.
  - II. Sollte eine Inspektion vor Ort gemäß Ziffer I. nicht möglich sein, wird der Antragstellerin gestattet, eine „DLyte PRO500 Automated Cell“ und alle technischen, werblichen und

kommerziellen Unterlagen in jeweils einer Kopie in Bezug auf die „DLyte PRO500 Automated Cell“ während der EMO Messe Hannover 2025, die vom 22. September 2025 bis einschließlich 26. September 2025 auf dem Messegelände, Hermes Allee, 30521 Hannover, Deutschland, stattfindet, durch einen Gerichtsvollzieher physisch zu beschlagnahmen und sodann durch einen Sachverständigen wie in Ziffer I. beschrieben inspizieren zu lassen.

- III. Der Sachverständige soll innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abschluss der unter Ziffern I. und II. genannten Maßnahmen eine ausführliche Beschreibung der „DLyte PRO500 Automated Cell“ erstellen und der Kammer vorlegen, die eine detaillierte Beschreibung der für eine Beurteilung einer Verletzung des Antragspatents relevanten Merkmale der „DLyte PRO500 Automated Cell“ enthält.
- IV. Die gemäß Ziffer III. gefertigte Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin verwendet werden.
- V. Als Person, welche die vorgenannten Maßnahmen ausführt, wird als Sachverständiger ernannt:

Patentanwalt Stephan Freischem, Salierring 47-53, 50677 Köln.

Dieser kann durch einen in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwalt ersetzt werden.

- VI. Zur Unterstützung des Sachverständigen wird als Hilfsperson des Sachverständigen der Gerichtsvollzieher Boxhorn bestellt.

Für den Fall, dass dieser bei Durchführung der Inspektion und der Beweissicherungsmaßnahmen verhindert ist, kann er durch einen örtlich zuständigen, durch die Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher ersetzt werden.

- VII. Dem Sachverständigen sowie dem Gerichtsvollzieher wird im Interesse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Antragsgegnerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung zutage treten könnten, aufgegeben, sowohl gegenüber der Antragstellerin persönlich als auch gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

- VIII. Während der Vollziehung der vorliegenden Anordnung ist neben dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher die Anwesenheit folgender Vertreter der Antragstellerin gestattet:

- 1. Herr Rechtsanwalt Joscha Torweihe, EPG Vertreter und in dieser Sache benannter rechtlicher Vertreter der Antragstellerin von der Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, oder ein anderer Rechtsanwalt der Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, falls Herr Torweihe nicht verfügbar sein sollte;
- 2. Herr Patentanwalt Steffen Lenz, EPG Vertreter und in dieser Sache mitwirkender Patentanwalt der Patentanwaltskanzlei Lichti, Bergwaldstraße 1, 76227 Karlsruhe, bei den nach Ziff. I beantragten Maßnahmen anwesend sein darf, oder ein anderer Patentanwalt der Patentanwaltskanzlei Lichti, falls Herr Lenz nicht verfügbar sein sollte.

Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Ausführung dieser Anordnung im Hinblick auf die Inspektion und Beweissicherung nicht anwesend sein.

- IX. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß dieser Anordnung mitzuwirken und dem Gerichtsvollzieher und dem Sachverständigen auf deren Anforderung hin
1. diesen sowie den gemäß Ziffer VIII. anwesenheitsberechtigten Personen zu gestatten, den Messestand der Antragsgegnerin auf der EMO Messe Hannover 2025, die vom 22. September 2025 bis einschließlich 26. September 2025 auf dem Messengelände, Hermes Allee, 30521 Hannover, Deutschland, stattfindet, zu betreten, um die Inspektion und Beweissicherung gemäß dieser Anordnung durchzuführen;
  2. uneingeschränkten Zugang zur „DLyte PRO500 Automated Cell“ zu gewähren, einschließlich der Eingabe von Passwörtern;
  3. Zugang zu einem Teil der „DLyte PRO500 Automated Cell“ zu gewähren;
  4. die „DLyte PRO500 Automated Cell“ in Betrieb zu setzen und in verschiedene Betriebszustände zu bringen

und ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers oder des Sachverständigen nachzukommen.

- X. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige und die Parteivertreter der Antragstellerin sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten.

Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die „DLyte PRO500 Automated Cell“, die ggf. beschlagnahmten Unterlagen und Produkte sowie die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.

- XI. Die Antragsgegnerin soll aufgefordert werden, sich nach Vorlage der gemäß Ziffer III. zu fertigenden ausführlichen Beschreibung durch den mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragten Sachverständigen zu ihren etwaigen Geheimhaltungsinteressen zu äußern. Die oben genannten Vertreter der Antragstellerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung anwesend sein durften, sind zu hören. Erst danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht werden und ob die Schweigepflicht für die Vertreter der Antragstellerin aufgehoben wird.
- XII. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der Fertigung der ausführlichen Beschreibung zu tragen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, vor Beginn der Inspektion dem Sachverständigen einen angemessenen, von diesem zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit dieser nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichtet.

- XIII. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß jeder Partei ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.
- XIV. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerin aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer III. zu fertigende schriftliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser Beschreibung zu gewähren, eine Klage gegen die Antragsgegnerin erhoben hat.
- XV. Diese Anordnung soll persönlich von einem der unter Ziffer VIII. genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass dieser Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag vor oder bei der Vollziehung dieser Anordnung stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden.

Die Zustellung dieser erfolgt durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit dem gemäß Ziffer VIII.1. an der Inspektion und Beweissicherung anwesenden rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin.

- XVI. Im Übrigen wird der Antrag auf Inspektion und Beweissicherung zurückgewiesen.

3. Die Anordnung wurde am 24. September 2025 auf dem Messestand der Antragsgegnerin auf dem Gelände der Hannover Messe, Halle 11, Stand E38 vollzogen.
4. Der durch die Lokalkammer Düsseldorf mit der Inspektion und Beweissicherung beauftragte Sachverständige hat die von ihm geforderte ausführliche Beschreibung am 8. Oktober 2025 erstellt.
5. Mit einer Verfahrensordnung vom 30. Oktober 2025 hat der Berichterstatter die Antragsgegnerin aufgefordert, bis zum 13. November 2025 etwaige Geheimhaltungsinteressen geltend zu machen.
6. Nachdem die Antragsgegnerin von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, hat der Berichterstatter am 17. November 2025 die Freigabe der ungeschwärzten Fassung der durch den Sachverständigen gefertigten ausführlichen Beschreibung einschließlich der Anlagen angeordnet und die unter Ziffer X. der Anordnung vom 22. September 2025 zu findende Geheimnisschutzanordnung im Hinblick auf die in der schriftlichen Beschreibung des Sachverständigen einschließlich der Anlagen enthaltenen Tatsachen im Verhältnis zur Antragstellerin aufgehoben. Zugleich hat der Berichterstatter die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung gemäß Ziffer XIV. der Anordnung vom 22. September 2025 auf Antrag der Antragsgegnerin aufgehoben werden oder anderweitig außer Kraft treten, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die zu fertigende schriftliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde, eine Klage gegen die Antragsgegnerin erhoben hat.

7. Mit Schriftsatz vom 4. Februar 2026 hat die Antragsgegnerin einen „Antrag auf Aufhebung der Inspektions- und Beweissicherungspflicht, sowie Feststellung der Entschädigungspflicht“ eingereicht.

ANTRÄGE DER ANTRAGSTELLERIN:

8. Die Antragsgegnerin beantragt:
- I. Die kraft Beschlusses des EPG (LK Düsseldorf) mit Az. UPC\_CFI\_885/2025 erlassen am 22. September 2025 betreffend europäisches Patent -EP 2 983 864 B1- angeordneten Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden aufgehoben;
  - II. hilfsweise (zu I.) für außer Kraft geklärt.
  - III. Die Antragstellerin wird verpflichtet, (1) alle aufgrund der Durchführung der angeordneten Maßnahmen erlangten Beweismittel – ungeachtet deren Form – an die Antragsgegnerin zurückzugeben, (2) etwaige Kopien hiervon zu vernichten, insbesondere
    - a. den englischsprachigen Prospekt DLyte PRO500 "Precise metal surface finishing for mass production";
    - b. den schriftlichen Bericht des Sachverständigen vom 8.10.2025 samt Anlagen.
  - IV. Die Antragstellerin wird verpflichtet, an die Antragsgegnerin eine angemessene Entschädigung für aufgrund dieser Maßnahmen entstandenen Schaden in Höhe von EUR 11.390,00 zu zahlen.
  - V. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
9. Die Antragstellerin ist dem Entschädigungs- sowie dem Rückgabe- und Vernichtungsbegehren der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 2. April 2026 entgegengetreten.

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE:

10. Nach Auffassung der Antragstellerin löst die Aufhebung der angeordneten Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß Art. 60(9) EPGÜ, R. 198.2, 199.2, 354.2 EPGVerfO i.V.m. Art. 7(4) DurchsetzungsRL (vgl. ErwG 22) eine Pflicht des Antragsstellers zur angemessenen Entschädigung des Antragsgegners für den aufgrund dieser Maßnahmen entstandenen Schaden aus.
11. Zur konkreten Bezifferung der Höhe der Entschädigung „könne“ ein gesondertes Verfahren (R. 125 VerfO) angestrengt werden. Gleichwohl stehe es im Ermessen des Gerichts, die entsprechenden Kosten sogleich festzusetzen. Aus Gründen der Prozessökonomie halte es die Antragsgegnerin für sinnvoll, über den Kostenantrag bereits jetzt zu entscheiden.
12. Davon ausgehend berechne die Antragsgegnerin ihre geltend gemachten Kosten wie folgt:

**a) Kosten der Vertretung durch Rechtsanwälte:**

Rechtsanwalt Dr. Peter Koch: 10 Arbeitsstunden à 480,00 €

(für Beratung, Analyse zu besichtigende Vorrichtung; Abgleich Patentverletzung; Durchsicht und Analyse Gutachten; Beratung zu Rechtsbestands)

**RA-GESAMT = EUR 4.800,00**

**b) Kosten der Vertretung durch Patentanwälte:**

Patentanwalt Marc Wachenhausen: 12 Arbeitsstunden à 445,00 €

für Besprechungen mit der Antragsgegnerin; Bewertung der Technologie der angegriffenen Ausführungsform; Analyse Gutachten; Besprechungen mit vertretendem RA; Bewertung Schutzbereich und Rechtsbestand)

**PA-GESAMT = EUR 5.340,00**

**c) Auslagen:**

Übersetzungskosten: 1.250,00 € (Antragsschrift)

**Auslagen -GESAMT= EUR 1.250,00**

**GESAMTKOSTEN = EUR 11.390,00**

13. Nach Auffassung der Antragstellerin ist der Antragsgegnerin kein nach R. 198.2 VerfO bzw. Art. 60(9) EPGÜ ersatzfähiger Schaden entstanden. Die geltend gemachten Anwaltskosten würden keinen Schaden in diesem Sinne darstellen. Abgesehen davon sei der durch die Antragstellerin geltend gemachte Betrag auch nicht nachvollziehbar.
14. Soweit die Antragsgegnerin die Rückgabe aller erlangten Beweismittel sowie die Vernichtung von Kopien verlange, sei dieser Antrag bereits deshalb unbegründet, weil es insoweit an einer rechtlichen Grundlage fehle. Überdies habe die Antragstellerin ihr diesbezügliches Begehren auch nicht begründet.

**GRÜNDE DER ANORDNUNG:**

15. Die Aufhebungsanordnung beruht auf Art. 60(8) EPGÜ, R. 198.1, R. 199.2 VerfO.
16. Nach Art. 60(8) EPGÜ stellt das Gericht sicher, dass die Maßnahmen zur Beweissicherung auf Antrag des Antragsgegners unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen aufgehoben oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt werden, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist – die 31 Kalendertage oder 20 Arbeitstage nicht überschreitet, wobei der längere der beiden Zeiträume gilt – bei dem Gericht eine Klage anstrengt, die zu einer Sachentscheidung führt.
17. R. 198.1 VerfO, der gemäß R. 199.2 VerfO für die Anordnung einer Inspektion entsprechend gilt, konkretisiert dies dahin, dass eine Anordnung der Beweissicherung auf Antrag des Antragsgegners, unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen, aufgehoben oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt wird, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von 31 Kalendertagen oder 20 Werktagen – je nachdem, welcher Zeitraum länger ist – ab dem in der gerichtlichen Anordnung, unter angemessener Berücksichtigung des Datums, bis zu dem

der Bericht gemäß R. 196.4 VerfO vorliegen soll, festgelegten Datum das Hauptsacheverfahren in der Sache bei dem Gericht einleitet.

18. Die Voraussetzungen einer Aufhebung der Anordnung in Anwendung dieser Vorschriften liegen vor.
19. Nach Ziffer IVX. der Anordnung vom 22. September 2025 und Ziffer III. der Anordnung vom 17. November 2025 beginnt die in R. 198.1 VerfO genannte Frist mit der Offenlegung der ausführlichen Beschreibung zu laufen. Diese ist mit der Freigabeanordnung vom 17. November 2025 erfolgt.
20. Die Frist von 31 Kalendertagen bzw. 20 Arbeitstagen ist damit am 18. Dezember 2026 abgelaufen, ohne dass die Antragstellerin eine Hauptsacheklage erhoben hätte.
21. Davon ausgehend war die Anordnung nach R. 198.1, 199.2 VerfO aufzuheben. Die Anordnung der Rückgabe und Vernichtung bzw. der Löschung der ausführlichen Beschreibung sowie des im Tenor genannten Prospekts dient der Folgenbeseitigung. Sie folgt im Wesentlichen dem Antrag der Antragsgegnerin und findet ihre Grundlage ebenfalls in den vorgenannten Normen.
22. Soweit die Antragsgegnerin mit ihrem Aufhebungsantrag zugleich die Zahlung einer angemessenen Entschädigung verlangt, kann ein solches Begehren seine Grundlage in Art. 60(9) EPGÜ i.V.m. 198.2 VerfO finden. Danach kann das Gericht für den Fall der Aufhebung einer Anordnung zur Beweissicherung anordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für alle auf Grund dieser Maßnahmen entstandenen Schäden leistet. Allerdings hat es die Antragstellerin versäumt, derartige Schäden konkret zu benennen. Soweit sie in diesem Zusammenhang stattdessen auf die ihr vermeintlich im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens entstandenen Kosten verweist, handelt es sich dabei um Kosten, die im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nach R. 151 ff. VerfO geltend zu machen sind, nicht aber um Schäden im vorgenannten Sinne. Die als Grundlage für ein solches Kostenfestsetzungsverfahren notwendige Kostengrundentscheidung hat die Kammer in entsprechender Anwendung von R. 118.6 VerfO mit der vorliegenden Entscheidung getroffen.

#### ANORDNUNG:

- I. Die Anordnung der Inspektion und Beweissicherung vom 22. September 2025 wird aufgehoben.
- II. Der Antragstellerin und ihren rechts- und patentanwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten wird aufgegeben, sämtliche aufgrund der Durchführung der angeordneten Maßnahmen erlangten Beweismittel – ungeachtet deren Form – an die Antragsgegnerin zurückzugeben und etwaige Kopien einschließlich sämtlicher, in ihrem Besitz befindlichen und im Rahmen der Beweissicherung und Inspektion erlangten Exemplare des englischsprachigen Prospekts „DLyte PRO500 Precise metal surface finishing for mass production“ zu vernichten sowie sämtliche digitalen Kopien der genannten ausführlichen Beschreibung unwiederbringlich zu löschen.
- III. Die Kosten des Verfahrens zur Beweissicherung und Inspektion trägt die Antragstellerin.
- IV. Im Übrigen wird der Aufhebungsantrag zurückgewiesen.

Erlassen am 4. Mai 2026  
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Schober	
für den Hilfskanzler	